

---

Wien, 12. September 2016

**Mitgliederinformation**  
des  
**Fachverbandes der Versicherungsmakler und**  
**Berater in Versicherungsangelegenheiten**

zum Thema

## **Courtagenachtrag der Zürich-Versicherung**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

wir haben Sie vor einigen Wochen darüber informiert, dass seitens der Uniqa Courtagenachträge versendet worden sind, die zum Thema „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz / GMSG“ eine Rechtsmeinung vertreten, die nicht mit der zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler und dem VVO akkordierten Ansicht übereinstimmen. Zwischenzeitig konnten wir das Thema mit der Uniqa klären; auch darüber haben wir informiert. Die diesbezüglichen Informationen können Sie gerne auf der Fachverbandshomepage nachlesen ([siehe link](#))

Nun versendet erneut ein Versicherer - diesmal die ZÜRICH - Courtagenachträge, die hinsichtlich der Maklerverpflichtungen unseres Erachtens weit über das hinaus gehen, was der Fachverband und der VVO als rechtskonforme Verpflichtung ansehen (ZÜRICH: „CRS Nachtrag zur Rahmenprovisionsvereinbarung 2016“; datiert mit September 2016 - siehe Anlage) . Der Fachverband ist daher an die ZÜRICH und erneut an den VVO mit der Aufforderung herangetreten, diesen Courtagenachtrag zurückzunehmen und ihn ggf. derart zu ersetzen, dass dessen Inhalte der mit dem VVO akkordierten Rechtsansicht entsprechen ([siehe link](#)).

Wie bereits zum Uniqa-Vorgang kann und will der Fachverband auch hinsichtlich der ZÜRICH-Erklärung keine verbindliche Empfehlung dahingehend abgeben, den Zürich-Courtagenachtrag zu akzeptieren oder diesem zu widersprechen. Gleichzeitig möchten wir

nochmals betonen, dass wir und der VVO ([siehe gemeinsame Erklärung vom Mai 2016](#)) die Zürich-Meinung nicht teilen, wonach den Makler derart umfangreiche Verpflichtungen aus dem GMSG treffen. Es obliegt jeden Versicherungsmakler, selbst die unternehmerische Entscheidung darüber zu treffen, den gegenständigen Courtagenachtrag anzunehmen; sollten Sie dem Courtagenachtrag jedoch widersprechen wollen, beachten Sie bitte allfällig von der ZÜRICH gesetzte Widerspruchsfristen.

Freundliche Grüße



Akad. Vkmf. Gunther Riedlsperger  
Fachverbandsobmann



Dr. Klaus Koban, MBA  
Leiter Arbeitskreis Recht im Fachverband



Christoph Berghammer, MAS  
Fachverbandsobmann-Stellvertreter



KR Rudolf Mittendorfer  
Fachverbandsobmann-Stellvertreter

Datum im September 2016

## CRS Nachtrag zur Rahmenprovisionsvereinbarung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zürich Versicherungs-  
Aktiengesellschaft

Schwarzenbergplatz 15  
1010 Wien  
www.zurich.at

E-Mail  
service@zurich.at

DVR 0030651  
FN 89577g  
HG Wien

Bankverbindung  
BAWAG P.S.K.

IBAN AT42 6000 0000 0108 0751

BIC BAWAATWW  
UniCredit

IBAN AT68 1200 0104 1200 6400

BIC BKAUATWW

CID AT33ZZZ00000005065  
UID ATU15362603

das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, BGBl I Nr. 116/2015) tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und setzt die von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Common Reporting Standard – CRS) in Österreich um.

Zurich ist auf Grund des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG) dazu verpflichtet nicht ausschließlich in Österreich steuerpflichtige KundInnen (natürliche Personen und Rechtsträger) zu identifizieren und gesetzlich vorgegebene Daten dieser Personen jährlich an das – lokale – Finanzamt, das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständig ist, zu melden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die beiliegende „Erklärung zum Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) für Versicherungsmakler“.

Die neuen gesetzlichen Anforderungen verlangen eine Ergänzung Ihrer mit Zurich bestehenden Rahmenprovisions-Vereinbarung für VersicherungsvermittlerInnen in Form von VersicherungsmaklerIn und BeraterIn in Versicherungsangelegenheiten um folgende Klausel:

Als VersicherungsmaklerIn bzw. BeraterIn sind Sie in Versicherungsangelegenheiten verpflichtet,

- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) im Rahmen Ihrer Tätigkeit zu beachten und vollumfänglich einzuhalten

sowie

**VERLÄSSLICH.  
INNOVATIV.  
AUSGEZEICHNET.**



im September 2016  
Seite 2

- ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass nach Maßgabe von Zurich alle Angaben und Auskünfte zur Steuerpflicht der VersicherungsnehmerInnen bzw. bezugsberechtigten Personen in Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) Zurich gegenüber wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet und dokumentiert werden.

Sollten Sie dieser gesetzlich vorgeschriebenen Courtageergänzung nicht innerhalb von 4 Wochen widersprechen, gilt sie als von Ihnen angenommen.

Gerne steht Ihnen Ihr Maklerservice für Detailfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft



Florian Weikl



Thomas Sprung

Beilage:  
Erklärung zum GMSG zwischen Verband der Versicherungsunternehmen  
Österreichs und Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungs-  
angelegenheiten